



HUNDESTEUERVERORDNUNG

(Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau der Gemeinde Lechaschau vom 28.08.2018 über die Einhebung einer Hundesteuer)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Lechaschau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuerpflicht

1) Wer im Gemeindegebiet von Lechaschau einen (oder mehrere) über 3 Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 3 Höhe der Steuer

Die Steuer für einen gehaltenen Hund beträgt jährlich € 49,65, für den zweiten Hund € 62,03 und für jeden weiteren Hund € 79,64.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1) Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gegen Vorlage einer Bestätigung.

2) Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Zoll, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung.

3) Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 5
Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Hundesteuer ist alljährlich jeweils am 15. Februar fällig.
- 2) Im Falle der An- oder Abmeldung wird die Jahressteuer aliquot nach Monaten aufgeteilt, in welchen der (die) Hund(e) gehalten wurde(n), wobei für den Monat der An- oder Abmeldung 1/12 der Steuer verrechnet wird.
- 3) Im Falle der Anmeldung ist die aliquote Jahressteuer bar in der Gemeindekasse einzuzahlen.

§ 6
Hundemarken

- 1) Die Gemeinde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundemarke aus. Bei Verlust der Hundemarke wird eine Ersatzmarke gegen Kostenersatz ausgefolgt.
- 2) Außerhalb des Hauses oder eingefriedeter Liegenschaften müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.

§ 7
Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Lechaschau, am 28.08.2018

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hansjörg Fuchs)

Angeschlagen am: 06.09.2018

Abgenommen am: 24.09.2018